Beim Kauf der Neubeschaffungen ist die Anordnung vom 12. April 1955 über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten (GBl. II S. 141) genau zu beachten.

8 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssêkretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einführung des Sparkaufbriefes.

Vom 27. Oktober 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Einführung des Sparkaufbriefes (GBl. I S. 280) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kreisstellen der Deutschen Bauernbank, die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, sofern sie in der hierfür bestätigten Registrierliste aufgeführt sind, die Reichsbahnsparkassen sowie die Banken für Handwerk und Gewerbe sind ermächtigt, Sparkaufbriefe auszugeben.

Die bestehenden banktechnischen Bestimmungen für die Sparkassen gelten entsprechend auch für die vorstehenden Kreditinstitute.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

* 1. DB (GBl. I S. 281)

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz —.

Vom 25. Oktober 1955

Auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. S. 695) erläßt das Amt für Wasserwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Bestimmung:

Zu § 12

§ 1

(1) Die Bezirks- und Kreis-Naturschutzbeauftragten erhalten für ihre baren Auslagen eine steuerfreie pauschale Auslagenentschädigüng. Ihre Höhe wird ent-

* 1. DB (GBl. I S. 165)

- Aufgabenstellung sprechend der der ieweils von Bezirks-Naturschutzverwaltung festgelegt. Die Ent-Jahresdurchschnitt schädigung darf im Bezirksund monatlich 40 DM je Naturschutzbeauftragter nicht überschreiten.
- (2) Die Zahlung der Auslagenentschädigungen hat jeweils bis zum 5, des Monats, für den sie zu gewähren sind, zu erfolgen.

§ 2

- der Auslagenentschädigung (1) Neben sind ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten die Aufwenihnen anläßlich genehmigter dungen, die Dienstreisen nach Maßgabe der jeweils entstehen, geltenden Bedie Vergütung von stimmungen über Reisekosten zu erstatten, und zwar
 - a) den Bezirks Naturschutzbeauftragten für alle Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Bezirkes, außer für Fahrten im Bereich der Nahverkehrsmittel (z. B. Straßenbahn, Omnibus, Vorortbahn) ihres Wohnortes,
 - b) den Kreis-Naturschutzbeauftragten für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreises.
- (2) Die Gewährung von Tagegeldern hat nach den Sätzen für Beschäftigte in leitender Stellung mit eigenverantwortlicher Tätigkeit (Gruppe I) zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen sind für
 - a) die Bezirks-Naturschutzbeauftragten die Bezirks-Naturschutzverwaltung,
- b) die Kreis Naturschutzbeauftragten die Kreis-Naturschutzverwaltung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1955 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1955

Amt für Wasserwirtschaft — Zentrale Naturschutzverwaltung — Prof. Möller Leiter

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von
Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.

— Verbot des Versandes sprengstoffhaltigen und

explosionsfähigen Schrottes — Vom 15. Oktober 1955

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl-_V und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird über den Versand sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Schrottes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

8 1

(1) Der Versand sprengstoffhaltigen Schrottes an den Schrotthandel und die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie ist unzulässig.

^{* 6.} DB (GBl. 1953 S. 87)